

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Sandesneben-Nusse für die Gemeinde Ritzerau über die Straßenbenennung der Straße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 5

Gemäß § 47 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein, in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Artikel 68 der Landesverordnung vom 04. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird auf Beschluss der Gemeindevertretung Ritzerau vom 03.05.2024 die Straße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Ritzerau wie folgt benannt:

Die das allgemeine Wohngebiet erschließende Straße erhält den Straßennamen „**Pfingstkoppel**“.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsvorsteher des Amtes Sandesneben-Nusse, Am Amtsgraben 4 in 23898 Sandesneben, einzulegen.

Sandesneben, den 14.05.2024



Amt Sandesneben-Nusse
- Der Amtsvorsteher -


Hardtke